Bekanntmachung

der Gemeinde Bönningstedt

Hauptsatzung der Gemeinde Bönningstedt (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026 Nr. 27) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.09.2026 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg vom 18.11.2026 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Bönningstedt erlassen:

Vorwort

Die in der vorliegenden Hauptsatzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten der besseren Lesbarkeit verzichtet.

Präambel

Die Gemeinde Bönningstedt wird gemäß § 48 Gemeindeordnung (GO) ehrenamtlich verwaltet.

Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 19a Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) zwischen der Gemeinde Bönningstedt und der Stadt Quickborn vom 07.08.2012 in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeinde Bönningstedt die Aufgabenerfüllung der ihr obliegenden Verwaltungsaufgaben auf die Stadt Quickborn übertragen.

Die Gemeinde Bönningstedt hat gemäß § 48 Abs. 2 GO von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen hauptamtlichen Bürgermeister zu wählen. Der hauptamtliche Bürgermeister tritt sein Amt zum 01.10.2026 an. Die Gemeinde Bönningstedt bleibt trotz der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters weiterhin ehrenamtlich verwaltet im Sinne des § 48 GO.

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

(1) Das Wappen zeigt in Silber einen schräglinken blauen Wellenbalken, oben und unten begleitet von je einem aufrechten roten Eisspatenblatt.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt inmitten eines blauen Flaggentuches das Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Bönningstedt, Kreis Pinneberg“.

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgervorsteher/ Bürgervorsteherin

(zu beachten: §§ 10, 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

(1) Der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber dem Bürgermeister.

(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte zwei stellvertretende Bürgervorsteher. Die Stellvertretenden vertreten den Bürgervorsteher im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

(3) Die Stellvertretenden tragen in der Reihenfolge ihrer Vertretungsfunktion die Amtsbezeichnung „Erster stellvertretender Bürgervorsteher“ und „Zweiter stellvertretender Bürgervorsteher“.

§ 3 Bürgermeister/ Bürgermeisterin

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 48 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 und 3, § 50 Absatz 1, §§ 56, 55 Absatz 1, Absatz 4 und 6, §§ 82, 84 GO)

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig. Er wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit drei Stellvertretungen des Bürgermeisters. Die Stellvertretenden vertreten den Bürgermeister im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

(3) Die Stellvertretenden tragen in der Reihenfolge ihrer Vertretungsfunktion die Amtsbezeichnung „Erster stellvertretender Bürgermeister“, „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“ und „Dritter stellvertretender Bürgermeister“.

§ 4 Aufgaben der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51 i. V. m. § 48 Absatz 2, §§ 76, 82, 84 GO)

(1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die in der Anlage zu dieser Satzung (Zuständigkeitsordnung) übertragenen Entscheidungen.

(2) Er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,

2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,

3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigt,

4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögengegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 € nicht übersteigt.

(3) Der Bürgermeister trifft sich monatlich mit jeweils einem Vertreter der Fraktionen, die in der Gemeindevertretung vertreten sind. Der Bürgermeister lädt hierzu ein.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Absatz 4 GO)

Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte der Gemeinde führenden Stadt Quickborn kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6 Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, § 92 Absatz 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Absatz 1 GO werden gebildet:

a) Ausschuss für Finanz- und Personalwesen

(Kurzbezeichnung: Finanzausschuss)

Anzahl der Ausschussmitglieder: 7

Aufgabengebiet:

1. Finanzwesen
2. Steuern
3. Gebühren
4. Beiträge
5. Grundstücksangelegenheiten
6. Personalangelegenheiten
7. Kostenübernahmen gemäß Kindertagesstättengesetz für auswärtige Unterbringungen
8. Prüfung der Jahresrechnung
9. Prüfung von Beschwerden (Petitionen)

b) Ausschuss für Schule, Sport, Kultur, Jugend und Senioren

(Kurzbezeichnung: Sozialausschuss)

Anzahl der Ausschussmitglieder: 7

Aufgabengebiet:

1. Schulwesen
2. Förderung und Pflege des Sports
3. Kultur- und Gemeinschaftswesen
4. Büchereiwesen
5. Jugendangelegenheiten
6. Kinderspielplätze
7. Erwachsenenbildung
8. Seniorenbetreuung

9. Sozialwesen
10. Internetauftritt der Gemeinde
11. Belange der Betreuung von Personen ohne eigenen Wohnraum (unter anderem Obdachlose)

c) Ausschuss für Bau-, Straßenwesen, Dorfentwicklung und Umweltschutz

(Kurzbezeichnung: Bauausschuss)

Anzahl der Ausschussmitglieder: 7

Aufgabengebiet:

1. Bau- und Wohnungswesen
2. Ökologisches Bauen
3. Straßen-, Wege- und Verkehrsangelegenheiten
4. Brandschutz
5. Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Regenwasser einschließlich Grabenpflege)
6. Straßenbeleuchtung
7. Erschließungs- und Straßenkostenbeiträge
8. Umweltschutz
9. Naturschutz
10. Landschaftspflege
11. Abfallbeseitigung und Abfallvermeidung
12. Kleingartenwesen
13. Energieangelegenheiten
14. Friedhofsangelegenheiten
15. Dorfentwicklungsplanung
16. Bauleitplanung
17. Landschaftsplanung
18. Regionalplanung
19. Verkehrsplanung
20. Kreisentwicklungskonzept
21. Städtebauliche Verträge
22. Stellungnahmen zu Planungen der Nachbargemeinden und übergemeindlichen Planungen
23. Breitbandangelegenheiten

Durch die Anwendung des § 46 Absätze 1 und 2 GO kann sich die Zahl der Ausschusssitze erhöhen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) In alle Ausschüsse können neben Mitgliedern der Gemeindevertretung auch andere Bürger (bürgerliche Mitglieder) gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(4) Die Gemeindevertretung kann für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu drei stellvertretenden Ausschussmitglieder je Fraktion wählen. Absatz 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes

sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 7 Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

Die auf den Bürgermeister oder die ständigen Ausschüsse übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Zuständigkeitsordnung).

§ 8 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 35 a GO)

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Beiräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechte übertragen werden.

(2) Ob ein Fall höherer Gewalt im Sinne von Absatz 1 vorliegt, entscheidet der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Bürgermeister.

(3) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 9 Teilnahme an Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung (Hybride Sitzungen)

(zu beachten: § 34 a GO)

(1) Die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung kann zugelassen werden, sofern die hierfür erforderlichen organisatorischen sowie technischen Voraussetzungen vorliegen (hybride Sitzung). Dies gilt nicht für geheime Wahlen, für Sitzungen sowie Beratungspunkten, die die Verleihung des Ehrenbürgerrechts betreffen sowie für die konstituierende Sitzung. Die Möglichkeit an den Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung teilzunehmen muss gewährleistet werden, wenn dies ein Gesetz vorschreibt.

(2) Der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung muss abweichend von Absatz 1 zwingend persönlich im Sitzungsraum anwesend sein.

§ 10 Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteilen durchgeführt werden, soweit ausschließlich oder überwiegende ortsteilbezogene Erörterungsgegenstände dieses erfordern.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.

(4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort – höchstens zweimal zum jeweiligen Tagesordnungspunkt – zu erteilen; hier gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstände der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Über den Verlauf sowie über Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung ist durch den Bürgervorsteher in der nächsten, auf die Einwohnerversammlung folgenden Sitzungen der Gemeindevertretung im Rahmen einer Aussprache der Gemeindevertretung über die Einwohnerversammlung zu berichten. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss behandelt werden müssen, sollen dieser/ diesem zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 11 Verträge mit Gemeindevertretern

(zu beachten: § 29 Absatz 2 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, hält.

§ 12 Verpflichtungserklärung

(zu beachten: § 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 18.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.800 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 13 Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Bönningstedt (www.bönningstedt.de) unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht. Jede Person kann sich diese Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen zur Mitnahme werden im Rathaus Quickborn, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn, bereitgestellt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Pinneberger Tagesblatt bekanntgemacht.

§ 14 Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

(1) Persönlichkeiten, die sich in besonderer und herausragender Weise um die Gemeinde Bönningstedt verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Gemeindevertretung das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Der Entscheidung ist ein strenger Maßstab zu Grunde zu legen.

(2) Bürgerinnen und Bürger, die ununterbrochen mindestens 20 Jahre

a) Mitglied der Gemeindevertretung oder
b) Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter der Gemeinde

gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, kann eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.

(3) Die Verleihung soll im Rahmen einer Sitzung der Gemeindevertretung durch Übergabe eines entsprechenden Dokuments an den Ausgezeichneten stattfinden.

(4) Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung können widerrufen werden, wenn sich der Ausgezeichnete durch sein Verhalten der verliehenen Auszeichnung als unwürdig erweist. Der Widerruf (Aberkennung) kann nur durch Beschluss der Gemeindevertretung erfolgen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.10.2025 (Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.10.2025) außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Pinneberg vom 18.11.2026 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bönningstedt, den 29.09.2026

Gemeinde Bönningstedt

Der Bürgermeister

(DS)

gez. Max Kommorowski

Neufassung	Bekanntgemacht am:	Inkrafttreten am:
Satzung vom 29.09.2026		01.10.2026

Nachträge		

Änderungen der Zuständigkeitsordnung	Inkrafttreten am:
vom 29.09.2026	01.10.2026

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Bönningstedt

Zuständigkeitsordnung

Abschnitt I		
Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin		
1.	Stundungen von Ansprüchen der Gemeinde	bis zu einem Betrag von 10.000 €.
2.	Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, wie z.B. Erbschaften und Vermächtnissen	bis zu einem Wert von 30.000 €, soweit keine werthaltigen Verpflichtungen damit verbunden sind,
3.	Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen	bis zu einem Wert von 10.000 €
4.	Abschluss von Leasingverträgen	Soweit der monatliche Mietzins 1.800 € und die Gesamtbelastung 18.000 € nicht übersteigt,
5.	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch	Sofern a) das Vorhaben im Innenbereich liegt
		b) die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von städtebaulicher Bedeutung ist.
6.	Die Erklärung gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 4 LBO-SH, dass ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.	
7.	Personalentscheidungen	
a)	Im Rahmen des Stellenplanes	1. Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten (nicht Grundsatzentscheidung) bis zur Entgeltgruppe 5 beziehungsweise S 5
		2. Entscheidung über die Höhergruppierung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 5 beziehungsweise S 5
		3. Entscheidung über die Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 5 beziehungsweise S 5
		4. Entscheidung über die Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 5 beziehungsweise S 5
b)	Kündigung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 5 beziehungsweise S 5	
8.	Vergabe von Aufträgen	Unter der Voraussetzung, dass eine Maßnahmenentscheidung der Gemeindevertretung mit Bereitstellung von Haushaltsmitteln vorliegt.

		Maßnahmenentscheidung ist eine übergeordnete Entscheidung, die Bedingungen für später erforderliche oder zu treffende Einzelentscheidungen, die der Zielerreichung dienen, gestaltet.
		Die zuständigen gemeindlichen Selbstverwaltungsgremien sind jedoch zu beteiligen, wenn
		a) bei Investitionsmaßnahmen über 50.000 € kein Ausschreibungsbeschluss des zuständigen Selbstverwaltungsgremiums vorliegt,
		b) bei Zuschlag abweichend vom preisgünstigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll,
		c) die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichen,
		d) Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen könnten,
		e) Andere besondere Gründe einen Beschluss der Selbstverwaltung über die Zuschlagserteilung erfordern.
		Auftragsvergaben bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.
		Dem Bürgermeister wird die Vergabe von Aufträgen, sofern es sich dabei um Maßnahmenentscheidungen handelt, die kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen, bis zu einer Höhe von 10.000 € übertragen
9.	Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten nach naturschutzrechtlichen Vorschriften	
10.	Abschnittsbildungen, Kostenspaltungen und Festlegungen von Abrechnungseinheiten in Beitragsangelegenheiten	
11.	Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch	
12.	Anträge über die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB	
13.	Stellungnahmen der Gemeinde zu Anträgen auf Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Absatz 2 BauGB	
14.	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmen nach städtebaulichen Erhaltungssatzungen gemäß §§ 172, 173 BauGB	
15.	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 21 Straßen- und Wegegesetz	

Abschnitt II		
Entscheidungsbefugnisse der ständigen Ausschüsse		
1. Ausschuss für Finanz- und Personalwesen		
(Kurzbezeichnung: Finanzausschuss)		
a)	Stundung von Ansprüchen der Gemeinde	über einem Betrag von 10.000 € bis 25.000 €.
b)	Angelegenheiten des Vergabeverfahrens	in seinem Aufgabengebiet
c)	Vergabe von Aufträgen ohne Vermögenserwerb	im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 25.000 €, sofern nicht der Bürgermeister zuständig ist.
d)	Personalangelegenheiten	soweit sie nicht nach Abschnitt I Nummer 11 auf den Bürgermeister übertragen sind.
2. Ausschuss für Schule, Sport, Kultur, Jugend und Senioren		
(Kurzbezeichnung: Sozialausschuss)		
a)	Angelegenheiten des Vergabeverfahrens	in seinem Aufgabengebiet
b)	Vergabe von Aufträgen ohne Vermögenserwerb	im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 25.000 €, sofern nicht der Bürgermeister zuständig ist.
3. Ausschuss für Bau-, Straßenwesen, Dorfentwicklung und Umweltschutz		
(Kurzbezeichnung: Bauausschuss)		
a)	Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 BauGB	
b)	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB	sofern 1. das Vorhaben im Innenbereich liegt und die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist, oder
		2. das Vorhaben im Außenbereich liegt.
c)	Angelegenheiten des Vergabeverfahrens	in seinem Aufgabengebiet
d)	Vergaben von Aufträgen ohne Vermögenserwerb	im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 25.000 €, sofern nicht der Bürgermeister zuständig ist.